

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,  
Integration und Sport

Bremen, 04.12.2015

Bearbeitet von Frau Mauersberg  
Telefon: 361 2078

Lfd. Nr. 17/15

Vorlage  
für die Sitzung der staatlichen Deputation  
für Soziales, Jugend und Integration  
am 15.12.2015

**Beschlüsse zum Bereich Sozialrecht, Rehabilitation und Integration behinderter Menschen der 92. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder am 18./19.11.2015 in Erfurt**

**A Problem**

Am 18./19. November 2015 fand in Erfurt die Jahreskonferenz der Arbeits- und Sozialminister/innen (ASMK) statt.

**B Lösung**

Die Beschlüsse zum Bereich Sozialrecht, Rehabilitation und Integration behinderter Menschen der Konferenz (ohne Anlagen) werden der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration als Anlage zur Kenntnis gegeben.

**C Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Beschlüsse der 92. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder vom 18./19. November 2015 in Erfurt zur Kenntnis.

**Anlage:** Beschlüsse zum Bereich Sozialrecht, Rehabilitation und Integration behinderter Menschen der 92. ASMK

# 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

## TOP 5.1

**Erleichterte Berücksichtigung der Unterkunftskosten von erwachsenen Menschen mit Behinderung im Haushalt ihrer Angehörigen oder Pflegeeltern**

**Antragsteller: Bayern, Berlin, Hessen, Saarland, Sachsen**

### **Beschluss:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen Eltern, Angehörigen und Pflegeeltern, die Menschen mit Behinderung mit viel Liebe und Engagement ein Zuhause im Kreis ihrer Familie geben, ihre Anerkennung aus. Die Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderung stellt die Eltern, Angehörigen und Pflegeeltern oftmals vor große Herausforderungen. Diese Familien dürfen nicht mit vermeidbarem Bürokratieaufwand belastet werden.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erkennen einen solchen vermeidbaren bürokratischen Aufwand bei der Berücksichtigung von Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für erwachsene Menschen mit Behinderung, die in einem Haushalt mit ihren Eltern, mit nahen Angehörigen oder bei Pflegeeltern leben. Sie fordern daher den Bund auf, die Berücksichtigung dieser Aufwendungen gesetzlich zu erleichtern. Die Länder bieten dem Bund ihre Mitarbeit bei der Ausarbeitung einer Regelung an.

**Begründung:**

Erwachsene Menschen mit Behinderung, die bedürftig sind, haben Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Dieser Anspruch besteht unabhängig von Unterhaltsansprüchen des Bedürftigen gegenüber seinen Eltern, soweit deren Einkommen unter 100.000 Euro liegt.

Lebt der Bedürftige bei seinen Eltern (oder nahen Angehörigen, Pflegeeltern), wird der Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung seit einer Rechtsprechungsänderung durch das Bundessozialgericht im Jahr 2011 (Az. B 8 SO 18/09 R, B 8 SO 29/10 R) durch formelle Erfordernisse erschwert.

Die Verwaltungspraxis forderte bis 2011 einen Nachweis der Eltern über die ihnen anfallenden Unterkunfts-kosten und die Erklärung der Eltern, dass auch das erwachsene Kind mit Behinderung sich an den Unterkunfts-kosten der Haushaltsgemeinschaft beteilige. Die Unterkunfts-kosten wurden dann kopfteilig anerkannt.

Seit 2011 müssen die Bedürftigen den Nachweis führen, dass sie eine Rechtspflicht gegenüber ihren Eltern zur Zahlung der Unterkunfts-kosten haben und tatsächlich entsprechende Zahlungen leisten. Eine konsequente Umsetzung der BSG-Rechtsprechung führt zu einem erheblichen Mehraufwand für alle Beteiligten:

So ist zwingend der Abschluss eines Mietvertrags zur Begründung einer Rechtspflicht zwischen Eltern und Kind erforderlich. Zum wirksamen Abschluss eines Mietvertrags (schriftlich oder mündlich) bedarf es auf Seiten des Menschen mit Behinderung häufig der Bestellung eines Ergänzungspflegers durch das Betreuungsgericht. Zum Nachweis der Mietzahlungen muss für den Bedürftigen ein Konto eingerichtet werden. Die Träger der Sozialhilfe müssen den wirksamen Abschluss des Mietvertrags und die Zahlungsflüsse prüfen sowie dem Finanzamt wegen der elterlichen Einkünfte aus Vermietung eine Kontrollmitteilung schicken.

Die Einhaltung dieser Voraussetzungen durch die Sozialhilfeträger und damit die korrekte Umsetzung der BSG-Rechtsprechung ist von den Ländern fachaufsichtlich zu überprüfen und widrigenfalls zu beanstanden. Liegt eine Leistungsgewährung trotz Nichtprüfung der formellen Voraussetzungen vor, kann dies zu Erstattungsansprüchen des Bundes gegenüber dem Land führen.

Für Familien mit behinderten Kindern wird mit dem Abschluss eines Mietvertrages und dem Nachweis entsprechender Mietzahlungen eine unnötige bürokratische Hürde geschaffen. Dies führt zudem oftmals dazu, dass die Angehörigen bei einer familiären Unterbringung die gesamten Kosten für Unterbringung und Betreuung des Menschen mit Behinderung allein tragen, wohingegen sie sich bei einer Unterbringung in einer Einrichtung nur mit maximal 57 Euro pro Monat an den Kosten zu beteiligen hätten.

## TOP 5.1

Dass Menschen mit Behinderung in dem Haushalt von Angehörigen leben, sollte aber weder durch unnötige bürokratische Anforderungen noch durch unterschiedlich hohe finanzielle Belastungen verhindert werden. Im Sinne der UN-Behindertenkonvention muss für Menschen mit Behinderung vielmehr ein Wahlrecht auch hinsichtlich ihrer Wohnform sichergestellt sein. Selbstlose und aufopferungsvolle Betreuungsarbeit durch Angehörige sollte von der Gesellschaft wertgeschätzt werden. Zudem gilt es aus finanzieller Sicht zu berücksichtigen, dass Eltern, die ihre erwachsenen Kinder mit Behinderung selbst betreuen, dem Staat Mehrkosten ersparen, die bei einer Fremdbetreuung durch bezahltes Fachpersonal entstehen würden.

Vor diesem Hintergrund besteht dringender Handlungsbedarf im Interesse der betroffenen Menschen, ihrer Familien und der Träger der Sozialhilfe: Dem Hilfebedürftigen, der einen Anspruch auf Leistungen der Unterkunft und Heizung hat, sollte die Geltendmachung dieses Anspruchs erleichtert werden.

Die offene Formulierung des Beschlussvorschlags eröffnet einen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der gesetzestechnischen Umsetzung des beabsichtigten Ziels.

Eine entsprechende Regelung sollte aus Sicht der Länder spätestens mit einem Bundesteilhabegesetz umgesetzt werden.

**Votum der ACK: 12 : 0 : 4 (HH, NI, NW, ST)**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

# 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

## TOP 5.2

**Bildung und Teilhabe – Rückwirkende Anpassung  
des Prozentpunktsatzes nach § 46 Abs. 6 SGB II  
zum 1. Januar des Vorjahres**

**Antragsteller: Berlin, Hamburg, Hessen,  
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen**

### **Beschluss:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, einen Regelungsvorschlag für eine rückwirkende Anpassung des Prozentpunktsatzes nach § 46 Abs. 6 SGB II zum 1. Januar des Vorjahres vorzulegen.

### **Begründung:**

Die zwischen Bund und Ländern streitige Frage, ob auf Grundlage von § 46 Abs. 7 Satz 3 SGB II ein Ausgleich der Mehr-/Minderausgaben für Leistungen des Bildungs- und Teilhabe-pakets bezogen auf abgeschlossene Vorjahre möglich ist, wurde mit Urteil des Bundessozialgerichts vom 10. März 2015 (Az. B 1 AS 1/14 KL) entschieden. Der Bund hatte im Jahr 2014 eigenmächtig die laufende Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung um die Differenz zwischen der für das Jahr 2012 nach § 46 Abs. 5 Satz 3 SGB II festgelegten Bundesbeteiligung in Höhe von 5,4 Prozentpunkten und den tatsächlichen Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen (in Höhe von bundesweit rund 280 Mio. Euro) gekürzt und seine Vorgehensweise auf § 46 Abs. 7 Satz 3 SGB II gestützt. Nach einhelliger Auffassung der Länder bestand für die Vorgehensweise des Bundes keine Rechtsgrundlage.

Das Bundessozialgericht hat am 10. März 2015 der Klage der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Brandenburg vollumfänglich stattgegeben und den Bund zur Rückzahlung der einbehaltenen Mittel nebst Zinsen verurteilt. Nach Auffassung des Gerichts findet

## TOP 5.2

sich für einen Ausgleich von Differenzen für abgeschlossene Vorjahre im Gesetz keine Stütze (vgl. Rn. 21).

Nach den aktuellen Regelungen in § 46 Abs. 7 Satz 1 bis 3 SGB II legt der Bund anhand der Vorjahresausgaben für Bildung und Teilhabe und der Bedarfe für Unterkunft und Heizung die Quote für die erhöhte Bundesbeteiligung jährlich durch Rechtsverordnung für das Folgejahr fest und passt den Wert für das laufende Jahr entsprechend an. Für die rückwirkende Anpassung wird die Differenz zwischen dem für das laufende Jahr festgelegten Wert und dem für das abgeschlossene Vorjahr festgelegten Wert lediglich im laufenden Jahr rückwirkend zum 01.01. ausgeglichen.

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Regelung ergeben sich derzeit bundesweit zunehmende Fehlbeträge zwischen den vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel und den tatsächlichen Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen (rund 37 Mio. Euro im Jahr 2013 und rund 39 Mio. Euro im Jahr 2014). Daher ist eine Regelung erforderlich, die auch die Ausgaben des abgeschlossenen Vorjahres berücksichtigt. Dies lässt sich durch die rückwirkende Anpassung des Prozentpunktsatzes nach § 46 Abs. 6 SGB II zum 1. Januar des Vorjahres erreichen. Aufgrund einer solchen Regelung könnte – abgesehen von Differenzen, die infolge der Rundung des Prozentsatzes nach § 46 Abs. 6 SGB II entstehen – ein nahezu vollständiger Kostenausgleich für Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgen.

Die Berücksichtigung der Vorjahresausgaben entspricht zudem der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern im Vermittlungsverfahren, das Bildungspaket für die Kommunen auf Basis der Ist-Kosten des Vorjahres abzurechnen und die Kostenerstattung jährlich anzupassen. Vereinbart wurde damals neben der jährlichen Anpassung eine „Abrechnung“ aufgrund der Zahlen des jeweiligen Vorjahres. Dieser Teil der Einigung würde nicht eingelöst, wenn aufgrund des BSG-Urteils nur eine Anpassung rückwirkend für das laufende Jahr und für das Folgejahr erfolgt (vgl. Ziffer 5 der Protokollerklärung zu „Grundlage einer Einigung“ des Vermittlungsausschusses vom 22. Februar 2011).

**Votum der ACK: 13 : 2 (BY, SN) : 1 (BB)**

**Votum der ASMK: 12 : 0 : 4 (BY, BB, SN, TH)**

# **92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015**

**am 18. / 19. November 2015 in Erfurt**

## **TOP 5.3**

### **Bundesteilhabegesetz - Stand der Gesetzgebung**

**Antragsteller: alle Länder**

#### **Beschluss:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen das Vorhaben der Bundesregierung, die Grundlagen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen durch ein neues Bundesteilhabegesetz zu reformieren und dafür auf Basis der Erkenntnisse des hochrangigen Beteiligungsprozesses Anfang nächsten Jahres einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen es im Hinblick auf den erwarteten Gesetzentwurf von entscheidender Bedeutung an, dass in einem neuen Bundesteilhabegesetz vor allem zu folgenden Punkten Lösungen gefunden werden:

1. Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung der auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesenen Menschen durch partizipative Bedarfsfeststellung und Leistungsorganisation, Personen- und Wirkungsorientierung der Fachleistungen sowie die Möglichkeit von Geldpauschalleistungen.
2. Ermöglichung einer qualifizierten ergänzenden Beratung, die als eine von den Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige Beratung durchgeführt werden soll und dem Prinzip des Peer Counseling Rechnung trägt,
3. Inklusive Systementwicklung, d. h. Stärkung und Ertüchtigung der Regelsysteme, z.B. Grundsicherung, soweit möglich, Eintritt der weiterhin nachrangigen Eingliederungshilfe soweit nötig,

## TOP 5.3

4. Verbesserungen beim Einkommens- und Vermögenseinsatz, insbesondere für erwerbstätige Menschen mit hohem Assistenzbedarf und ihre Ehe- und Lebenspartner,
5. Einführung eines bundesgesetzlichen Rahmens für ein partizipatives und trägerübergreifendes Bedarfsermittlungs- und –feststellungsverfahren, mit dem System- und Leistungsschnittstellen im Interesse der Leistungsberechtigten überwunden und zu einem wirkungsorientierten Leistungsgeschehen wie aus einer Hand zusammengeführt werden,
6. Vermeidung von Ungerechtigkeiten durch Leistungsunterschiede in den Bundesländern. Die länderspezifischen Spielräume auf Basis bundeseinheitlicher Grundsätze sollen bei der näheren Ausgestaltung und Umsetzung des Teilhaberechts in den Ländern erhalten bleiben,
7. Stärkung der Steuerungsfähigkeit des Eingliederungshilfe-Leistungsträgers auf der Strukturebene durch ein personen-, leistungs- und wirkungsorientiertes Leistungserbringungsrecht, mit dem nicht mehr Institutionen gefördert, sondern personenbezogene, qualitätsgesicherte und wirtschaftliche Leistungen generiert und finanziert und sozialraumorientierte, neue Finanzierungswege wie z. B. Budgets ermöglicht werden,
8. Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung und insbesondere am allgemeinen Arbeitsmarkt. Hierzu gehört u.a. die Verbesserung der Übergänge von der WfbM zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch das Budget für Arbeit und weitere geeignete Maßnahmen und
9. Lösung der Schnittstellenproblematik, insbesondere zur Kranken- und Pflegeversicherung, im Interesse der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Reformprozesse zum Bundesteilhabegesetz und zur Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes.

Durch das Reformgesetz sollen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsreserven über verbesserte Struktur- und Fallsteuerung gehoben werden, dadurch Leistungsverbesserungen ermöglicht und dennoch die Ausgabenentwicklung nachhaltig gedämpft werden. Es darf keine neue Ausgabendynamik im System der Eingliederungshilfe und Teilhabe hervorrufen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erkennen das finanzielle Engagement des Bundes zur Entlastung finanzschwacher Kommunen ausdrücklich an. Sie möchten die Bundesregierung dennoch an ihre Zusage erinnern, dass mit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes eine Entlastung im Umfang

von 5 Mrd. Euro jährlich bei den Kosten der Eingliederungshilfe erfolgen muss und fordern die Bundesregierung daher auf, sicherzustellen, dass Finanzmittel des Bundes in zugesagter Höhe zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zur Verfügung stehen, um die Anforderungen an ein modernes Teilhaberecht erfüllen zu können. Auch bei einer Kostenbeteiligung des Bundes ist es im Anbetracht der für die Eingliederungshilfe prognostizierten, weiterhin steigenden Ausgaben erforderlich, dass die Kostenbeteiligung des Bundes dynamisiert wird. Leistungsverbesserungen und der Aufbau neuer Strukturen sind vom Bund zu finanzieren.

**Begründung:**

Nach dem Ende des Beteiligungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz (Abschlussitzung 14.04.2015) wurde am 14.07.2015 der Abschlussbericht durch das BMAS veröffentlicht, und ein erster Referentenentwurf für das Bundesteilhabegesetz soll spätestens im Frühjahr 2016 vorgelegt werden. Für 2016 ist das förmliche Gesetzgebungsverfahren geplant, und das Inkrafttreten des Gesetzes ist für 2017 vorgesehen.

Nach der Entscheidung über die Entkoppelung kommunaler Entlastung von der Eingliederungshilfe ist derzeit offen, in welchem Rahmen und für welche Zwecke Finanzmittel des Bundes zur Realisierung des Bundesteilhabegesetzes zur Verfügung gestellt werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder haben von Beginn an entscheidenden Anteil an den Fragen der inhaltlichen Ausrichtung des Reformprozesses gehabt. Mit den in der Beschlussvorlage definierten Anforderungen an die Umsetzung eines Bundesteilhabegesetzes reagieren die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder auf die aktuelle Entwicklung, indem sie eine Prioritätensetzung vornehmen, die sich auf Basis früherer ASMK-Positionen sowie der Stellungnahme der Länderressorts zum Erörterungsstand des Bundesteilhabegesetzes vom 08.04.15 ergeben.

Protokollnotiz: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen halten ein Bundesteilhabegeld weiterhin für eine geeignete Weiterentwicklung für mehr Eigenverantwortlichkeit für Menschen mit Behinderungen.

**Votum der ACK: 16 : 0 : 0**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

# **92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015**

**am 18. / 19. November 2015 in Erfurt**

## **TOP 5.4**

### **Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätze für gemeinnützige Organisationen**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,  
Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen,  
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,  
Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,  
Schleswig-Holstein, Thüringen**

**- Grüne Liste -**

#### **Beschluss:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen den Beschluss der 90. ASMK zu TOP 5.20 Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätze für gemeinnützige Organisationen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das für die freie Wohlfahrtspflege zuständige Ressort des Bundes, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), um die Einberufung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Ländern unter Vorsitz des Bundes und Beteiligung von Hessen bis Ende 2015, um die Sachlage sowie die Notwendigkeit zukünftiger Transparenzregelungen für gemeinnützige Organisationen im Bereich der freien Wohlfahrtspflege zu beraten.

3. Das für die freie Wohlfahrtspflege zuständige Ressort des Bundes wird gebeten, neben den Ländern auch den Bundesrechnungshof, Vertreter der Wohlfahrtsverbände sowie maßgebliche Institutionen wie Transparency International Deutschland e.V einzuladen.

**Begründung:**

Durch ASMK-Beschluss vom 27./28. November 2013 war die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Ländern unter Vorsitz des Bundes und Hessens zur Erarbeitung von Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätze für gemeinnützige Organisationen angeregt und mit 15:0:1 beschlossen worden. Da die Einladung zur Bildung einer Arbeitsgruppe laut ASMK-Beschluss bislang nicht erfolgt ist, soll durch diesen weiteren Antrag nochmals die Wichtigkeit des Themas, der Erörterung des Sachverhaltes der Transparenz in der freien Wohlfahrtspflege, hervorgehoben und für die Bildung einer Arbeitsgruppe sensibilisiert werden.

Inhaltliche Fragestellungen hinsichtlich der Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätze für gemeinnützige Organisationen sowie die Notwendigkeit und Reichweite von diesbezüglichen Transparenzregelungen sollten mit allen Beteiligten in einem gemeinsamen Gespräch diskutiert werden. Es wird für sinnvoll erachtet, aufkommende Fragen im Rahmen einer ersten Sitzung der Arbeitsgruppe gemeinsam abzuklären und die Beweggründe einer solchen Offensive unter Beteiligung der betroffenen Organisationen und Partner, die hierzu bereits umfangreiche eigene Vorstellungen entwickelt haben sowie des Bundesrechnungshofes darzulegen. Insbesondere sollte der Paritätische Wohlfahrtsverband seine Beweggründe für sein Initiativschreiben an das Bundesjustizministerium darlegen können.

Ausgangspunkt bzw. Hintergrund der Debatte um die Transparenz des wirtschaftlichen Handelns gemeinnütziger Organisationen und „Wohlfahrtsunternehmen“, war die Diskussion um die Berliner Treberhilfe im Jahr 2010. Im Anschluss daran hat sich der Paritätische Wohlfahrtsverband mit Schreiben vom 23. Juni 2010 an das Bundesjustizministerium dafür ausgesprochen, die im Handelsrecht gesetzlich klar geregelten Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätze bei gemeinnützigen Organisationen, Vereinen und Stiftungen analog anzuwenden. Es sei erforderlich, die Gleichbehandlung von gewerblichen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen bezüglich der Offenlegung ihrer Finanzdaten herzustellen, wobei aus Sicht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes nichts dagegen spreche, dass auch Wohlfahrtsorganisationen ähnliche Publizitätspflichten haben wie gewerbliche Organisationen.

Hierzu regten die Länder in dem Beschluss der 90. ASMK-TOP 5.20 vor dem Hintergrund der geführten Transparenzdebatte und anderer sachlicher Gesichtspunkte in Bezug auf die

## TOP 5.4

Sozialwirtschaft an, Rahmenbedingungen und allgemeine Grundsätze zur Einführung von Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätzen für gemeinnützige Organisationen unter Berücksichtigung der verschiedenen Standards und Unternehmensgröße zu erarbeiten; möglich wäre auch ein Vorschlag für eine gesetzliche Regelung.

Auch im Jahre 2015 ist nach wie vor die Wettbewerbsfähigkeit gerade der am Sozialmarkt tätigen Organisationen und Unternehmen für die Zukunft wichtig. Die enorme wirtschaftliche Bedeutung und Akzeptanz solcher in der Sozialwirtschaft tätigen Unternehmen verbunden mit einer für die Steuerzahler sichtbaren Transparenz von Einnahmen und Ausgaben in diesem Bereich wird gerade vor dem Hintergrund des immer enger werdenden finanziellen Spielraums aktueller und notwendiger. Transparenz gehört heute zu den allgemeinen Grundsätzen einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung, genauso wie die Darstellung der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ nach außen. Die Verwendung von öffentlichen Mitteln, Spenden und Gebühren soll den Grundsätzen der Transparenz genauso angepasst werden, wie die Erfüllung von Standards in diesem Bereich der Wohlfahrtspflege. Auch der Bundesrechnungshof muss ein Interesse an Transparenz in der Verwendung von Bundesmitteln haben.

Das Erkennen der Notwendigkeit, in diesem Bereich Transparenz herzustellen sowie die Erarbeitung von Lösungsansätzen ist nicht ohne Beteiligung von Vertretern der Wohlfahrtsverbände und anderer maßgeblicher Institutionen möglich und würde nicht die notwendige Akzeptanz und Überzeugung hervorrufen.

Deshalb soll das Ziel des Arbeitsauftrages an die Arbeitsgruppe, die Erstellung eines bundeseinheitlichen Konzepts zur gesetzlichen Offenlegung und Umsetzung der Transparenz des wirtschaftlichen Handelns gemeinnütziger Organisationen unter Beteiligung der Wohlfahrtsverbände, sein.

**Votum der ACK: 15 : 0 : 1 (BY)**

**Votum der ASMK: 15 : 0 : 1 (BY)**

# 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

## TOP 5.5

### Spezialisierte Kurzzeitpflege im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung

Antragsteller: Berlin, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein

#### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Überzeugung, dass Kurzzeitpflege ein wichtiger Bestandteil der pflegerischen Versorgung ist und wesentlich dazu beiträgt, die häusliche Pflege zu unterstützen. Sie begrüßen daher die mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz eingeführte Möglichkeit der Flexibilisierung bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kurzzeitpflege. Bei nicht in Anspruch genommener Verhinderungspflege kann Kurzzeitpflege danach für bis zu acht Wochen im Kalenderjahr gewährt werden. Die Verlängerung des höchstmöglichen Anspruchszeitraums kann insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn Menschen mit Pflegebedarf im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung mobilisierende und rehabilitative Maßnahmen brauchen, um später ambulant weiter versorgt werden zu können. In vielen Fällen erfolgt die Aufnahme in eine vollstationäre Langzeitpflegeeinrichtung unmittelbar nach dem Krankenhausaufenthalt. Durch eine auf Wiedererlangung von Mobilität und Alltagsfertigkeiten ausgerichtete Kurzzeitpflege kann vollstationäre Langzeitpflege häufig vermieden werden.
2. Vielfach findet Kurzzeitpflege in Form von so genannten eingestreuten Plätzen in vollstationären Langzeitpflegeeinrichtungen statt, da Einrichtungsträger vor allem das wirtschaftliche Risiko des Betriebs einer eigenständigen Kurzzeitpflegeeinrichtung scheuen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und

Soziales der Länder halten es vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung für notwendig, Kurzzeitpflege im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung im Sinne einer mobilisierenden und rehabilitativ ausgerichteten Pflege sowie therapeutischen Begleitung weiter zu entwickeln, damit Menschen mit Pflegebedarf gezielt auf ihre Rückkehr in die eigene Häuslichkeit vorbereitet werden können. Voraussetzung dafür sind eigenständige Einrichtungen oder Abteilungen, die eine spezialisierte Kurzzeitpflege anbieten.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Anreize für die Schaffung organisatorisch selbständiger spezialisierter Kurzzeitpflegeangebote im Anschluss an eine Krankenhausversorgung gesetzt werden, die eine aktivierende und rehabilitative Übergangspflege gewährleisten. Im Hinblick auf die im Vergleich zu anderen Versorgungsformen erhöhte Leistungsintensität und -komplexität in entsprechenden Kurzzeitpflegeeinrichtungen müssen die erforderlichen personellen und strukturellen Rahmenbedingungen geschaffen und durch entsprechende Leistungen der Pflegeversicherung und der Krankenversicherung, hier insbesondere der Ermöglichung einer bedarfsgerechten medizinischen Behandlungspflege und einer geriatrisch rehabilitativen Pflege, abgesichert werden. Dabei sollten auch verbesserte Möglichkeiten zur Inanspruchnahme entsprechender Angebote für Menschen, deren Pflegebedarf voraussichtlich weniger als sechs Monate besteht, geprüft werden.

**Begründung:**

Vielfach erfolgt die Aufnahme von Menschen mit Pflegebedarf in eine stationäre Langzeitpflegeeinrichtung unmittelbar oder mittelbar nach einer stationären Krankenhausbehandlung. Einrichtungen, die Kurzzeitpflege im Sinne einer spezialisierten Übergangspflege zur Weiterversorgung in der eigenen Häuslichkeit gewährleisten, sind in vielen Ländern nicht mehr oder nur vereinzelt vorhanden. Der überwiegende Anteil an Kurzzeitpflegeplätzen wird in Deutschland nicht im Rahmen von Solitäreinrichtungen oder eigenständigen Abteilungen vorgehalten, sondern als „eingestreute Plätze“ in Langzeitpflegeeinrichtungen, die flexibel für die Kurzzeitpflege genutzt werden können. Wesentlich dafür ist das geringere wirtschaftliche Risiko für die Einrichtungsträger. Insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von Pflegebedürftigkeit, die Wiedererlangung von Fähigkeiten und Fertigkeiten oder die Verhinderung einer Verschlechterung müssen spezielle Angebote an Kurzzeitpflege im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt als aktivierende und rehabilitative Pflege vorhalten werden, die darauf abzielen, Menschen mit

## TOP 5.5

Pflegebedarf auf ihre Rückkehr in die eigene Häuslichkeit vorzubereiten und sie dafür zu befähigen. Um der Gefahr von Rehospitalisierungen vorzubeugen und den mit weniger Interessenkonflikten behafteten Ansatz Solitäreinrichtung prinzipiell zu stärken, ist hier grundsätzlich auf das Modell organisatorisch selbständiger Kurzzeitpflegeeinrichtungen/-abteilungen abzustellen. Im Interesse einer gelingenden Übergangspflege ist die medizinische Behandlungspflege und die geriatrisch rehabilitative Pflege in notwendigem Umfang sicherzustellen. Hierzu müssen auf Bundesebene die entsprechenden strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

**Votum der ACK: 12 : 1 (BY) : 3 (HB, HE, SN)**

**Votum der ASMK: 12 : 3 (BY, HB, HE) : 1 (SN)**

# 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

## TOP 5.6

### Stärkung der wohnortnahen Pflege

**Antragsteller:** Baden-Württemberg, Brandenburg,  
Bremen, Hamburg, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen,  
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,  
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,  
Thüringen

- Grüne Liste -

### Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, die am 12.05.2015 einvernehmlich gefassten Beschlüsse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege rasch umzusetzen und dabei sicherzustellen, dass die wesentlichen Regelungen kurzfristig in Kraft treten können.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, die wohnortnahe Pflege im SGB XI weiter zu stärken. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Entwicklung und Sicherstellung passgenauer regionaler und lokaler Strukturen gestärkt und die Erprobung neuer Angebotsformen, die auch den Vorrang von Prävention und Rehabilitation im Blick haben, gefördert wird. Die Kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenverband Bund der Pflegekassen sind in den weiteren Prozess einzubeziehen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund in der 93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz über die Ergebnisse zu berichten.

**Begründung:**

Die am 29.9.2014 auf Ebene der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege stellte fest, dass den Kommunen in Zukunft eine zentrale Rolle bei der Gestaltung der Pflege zukommt. Als Ergebnis der Arbeitsgruppe wurde am 13.5.2015 konsentiert, dass die Rolle der Kommunen insbesondere im Bereich der Beratung der Betroffenen deutlich zu stärken ist. Diese Ergebnisse gilt es nun absprachegemäß kurzfristig umzusetzen. Ursprünglich war ein Inkrafttreten der Regelungen zum 01.01.2016 angekündigt.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe bieten eine gute Grundlage, die Rolle der Kommunen in der Pflege zu stärken. Gleichzeitig wurde aber bereits in der Arbeitsgruppe deutlich, dass sich eine wohnortnahe Ausrichtung der Pflege nicht allein auf eine gute Beratung reduzieren darf. Vielmehr gilt es, die sehr unterschiedlichen Herausforderungen in den regionalen und lokalen Pflegestrukturen im jeweiligen räumlichen Kontext zu betrachten und vor Ort geeignete Lösungsansätze zu entwickeln.

Die Pflegekassen leisten seit Einführung der Pflegeversicherung einen wichtigen Beitrag für die pflegerische Versorgung der Bevölkerung. Gleichwohl ist unverkennbar, dass die Konzentration der Kassenlandschaft und ein damit einhergehender Rückzug aus der Fläche dazu führen, dass die Kassen in der Fläche abnehmend präsent sind. Gleichzeitig ist die Fokussierung auf die jeweiligen Versicherten immer weniger geeignet, die pflegerische Versorgung im sozialräumlichen Bezug sicherzustellen. Die demographische Entwicklung nicht nur im ländlichen Raum erfordert aber eine am Gemeinwesen orientierte Ausrichtung der Unterstützungsstrukturen. Dadurch wird dann den Bedürfnissen der Menschen Rechnung getragen, die vorrangig in ihrer vertrauten Umgebung leben und alt werden wollen und dazu zentral auf eine vor Ort erreichbare und mit anderen kommunalen Angeboten vernetzte Versorgungsstruktur angewiesen sind.

Eine solche Ausrichtung der Versorgungsstrukturen gewährleistet allein die kommunale Ebene, denn die Kommunen verfügen über die sozialräumlichen Kenntnisse, um eine passgenaue Struktur für die in ihrem Verantwortungsbereich lebenden pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörige konzipieren zu können. Ein solches Konzept sozialräumlicher „Pflege im Quartier“ begreift die Pflege als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in lokalen Verantwortungsgemeinschaften. Zur Umsetzung dieser Aufgabe bringen alle Beteiligten ihre jeweiligen Kompetenzen in lokalen Verantwortungsgemeinschaften ein, um

## TOP 5.6

den regionalen bzw. lokalen Versorgungsmix so zu gestalten, dass professionelle und nicht-professionelle Hilfen sinnvoll miteinander verzahnt werden.

Eine größere Verantwortung auf regionaler und vor allem lokaler Ebene bedarf aber zwingend entsprechender gesetzlich abgesicherter Gestaltungsmöglichkeiten der Akteure, um im regionalen und lokalen Kontext erarbeitete und geeinte Strukturkonzepte verbindlich in das Leistungsgeschehen des SGB XI einfließen lassen zu können.

Die Ausrichtung der Strukturen in lokalen Verantwortungsgemeinschaften benötigt darüber hinaus zusätzliche flankierende Maßnahmen im Bereich der Prävention und Rehabilitation. Diese sollten vor allem zugehende und präventive Angebote im häuslichen Setting umfassen. Hierfür könnten z. B. die bislang fehlgehenden Angebote der sogenannten Pflegepflichtsätze nach § 37 Absatz 3 SGB XI oder die Pflegekurse genutzt werden. Die bisherigen Defizite im Übergang von Akutversorgung im Krankenhaus zurück in die eigene Häuslichkeit machen daneben eine deutlich rehabilitativere Ausrichtung von Kurzzeitunterstützung notwendig.

**Votum der ACK: 16 : 0 : 0**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

# **92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015**

**am 18. / 19. November 2015 in Erfurt**

## **TOP 5.9**

**Hilfesystem für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen**

### **Beschluss:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den Vorschlag der Arbeitsgruppe der ASMK, JFMK, GMK, des BMAS, BMG, BMFSFJ und der Kirchen für ein Hilfesystem für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (BRD) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben, zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen im Ergebnis der Anhörung der Betroffenen, Experten und Interessenvertretungen am 9. September 2015 und im Ergebnis des Gespräches von Bund-Länder-Kirchen vom 13. November 2015 insbesondere folgende wesentlichen Eckpunkte als Grundlage, um das erlittene Unrecht und Leid aufzuarbeiten, finanziell anzuerkennen sowie daraus resultierende andauernde Belastungen abzumildern:
  - a. Öffentliche Anerkennung des in Einrichtungen der Behindertenhilfe und in Psychiatrien erlittenen Unrechts und Leids unter Einbindung der Betroffenen.

## TOP 5.9

b. Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung der damaligen Verhältnisse in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie im Hinblick auf Unrecht und Leid.

c. Individuelle Anerkennung

- durch Gespräche mit der Anlauf- und Beratungsstellen mit den Betroffenen; neben der Beratung zur Geldleistung soll im Beratungsgespräch insbesondere auf die Möglichkeit einer fachlichen Neueinschätzung der damaligen Diagnosen hingewiesen werden
- durch Unterstützungsleistungen in Form einer einmaligen Geldpauschale in Höhe von 9.000 € und darüber hinaus - für den Fall, dass sozialversicherungspflichtig gearbeitet wurde und dafür keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden - eine Rentenersatzleistung. Dies beträgt bei einer Arbeitsdauer bis 2 Jahre 3.000 €. Bei einer Arbeitsdauer darüber hinaus weitere 2.000 €

In der Summe ergäbe dies max. 14.000 €

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten eine Beteiligung der Länder an den Kosten der Stiftung in Höhe von 1/3 grundsätzlich für angemessen. Die Satzung ist so zu gestalten, dass eine automatische Nachschusspflicht der Länder ausgeschlossen wird.
4. Sie bitten angesichts der hohen Zahl der Betroffenen in stationären Einrichtungen der Psychiatrie die Gesundheitsministerkonferenz um Herbeiführung eines gleich lautenden Beschlusses.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die gemeinsame Arbeitsgruppe der ASMK, JFMK, GMK, des BMAS, BMG, BMFSFJ und der Kirchen unter Einbeziehung der FMK sowie des BMF, entsprechend des Beschlusses der CdS-Konferenz vom 12.11.2015 den Entwurf der erforderlichen Regularien zur zügigen Umsetzung und konkreten Ausgestaltung des Hilfesystems, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Beteiligung und Höhe der Anerkennungsleistungen, zu erarbeiten, damit das Hilfesystem soweit möglich in 2016 seine Arbeit aufnehmen kann.

Diese Regularien sind zuvor zeitnah der CdS-Konferenz vorzulegen.

**Begründung:**

Das Thema „Hilfen für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben“, wurde bereits 2013 und 2014 von der ASMK behandelt. Die ASMK hat festgestellt, dass diese Betroffenen gleich behandelt werden müssen mit den Menschen, die derartige Erfahrungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemacht haben und von den Fonds „Heimerziehung“ unterstützt werden.

Am 7. Mai 2015 wurde das Thema auch auf der Konferenz der Chefin und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder mit dem Chef des Bundeskanzleramtes (CdS-Konferenz) behandelt. Dort wurde festgestellt, dass es der Respekt vor dem Schicksal der Betroffenen erforderlich macht, in gemeinsamer Verantwortung Wege der Aufarbeitung und der finanziellen Anerkennung des Leids sowie der Abmilderung von Folgeschäden zu finden. Die ASMK wurde gebeten, hierzu mit den zuständigen Fachministerien des Bundes und der Länder sowie den Kirchen einen Vorschlag bis zum 31. August 2015 zu erarbeiten.

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe aus ASMK, GMK, JFMK, BMAS, BMG, BMFSFJ und Kirchen sieht insbesondere vor, das Hilfesystem in der Rechtsform einer unselbständigen Stiftung des Privatrechts auszugestalten. Die Kurzform der Stiftung lautet: „Stiftung Anerkennung und Hilfe“. Diese Rechtsform entspricht der Rechtsform des Fonds „Heimerziehung“ und bietet nach Auffassung der Arbeitsgruppe unter anderem die Gewähr für eine strukturierte Einbindung von Bund, Ländern, Kirchen sowie Betroffenen über Organe der Stiftung.

Insbesondere ist durch die gemeinsame Arbeitsgruppe der ASMK, JFMK, GMK, des BMAS, BMG, BMFSFJ und der Kirchen unter Einbeziehung der FMK sowie des BMF die Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ zu erarbeiten. Damit wird die Möglichkeit für die Unterzeichner der Vereinbarung geschaffen, die Stiftung möglichst in 2016 zu errichten.

Nachdem die Kirchen ihre Bereitschaft erklärt haben, sich auf dem Gebiet der ehemaligen DDR an den Kosten i.H.v. 1/12 zu beteiligen bleibt noch die Finanzierung der verbleibenden Kosten (1/4 der Gesamtkosten) zwischen Bund und ostdeutschen Bundesländern zu klären. Dabei erwartet die ASMK, dass der fehlende Betrag vom Bund übernommen wird.

**Protokollnotiz Sachsen, Sachsen-Anhalt**

Der Freistaat Sachsen und Sachsen-Anhalt unterstützen die Bestrebungen, dass Leid von Kinder und Jugendlichen, welches sie in Heimen der Behindertenhilfe und Psychiatrie der DDR in den Jahren 1949 bis 1990 erfahren haben, auch durch Unterstützungsleistungen abzumildern. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe der ASMK, JFMK, GMK, BMAS, BMFSFJ und Kirchen sollte jedoch bezüglich der Höhe der Unterstützungsleistungen und der Anteile der Länder an deren Finanzierung der gemeinsamen Befassung der Fachministerien des Bundes und der Länder sowie der Kirchen und der konkreten Ausgestaltung der Hilfesystems nicht vorgreifen. Für besonders erforderlich wird eine wissenschaftliche Aufarbeitung des Systems der Behindertenheime und Psychiatrien in der ehemaligen DDR und des dortigen Umgangs mit Kinder und Jugendlichen gehalten, deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Besonders zu berücksichtigen ist auch, dass der Freistaat Sachsen und Sachsen-Anhalt nicht in die Rechtsnachfolge von Einrichtungen der ehemaligen DDR eingetreten sind und nicht in Rechtskontinuität handeln.

**Votum der ACK: 12 : 2 (SN,ST) : 2 (MV,SL)**

**Votum der ASMK: 14 : 0 : 2 (SN, ST)**

# 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

## TOP 5.10

### Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung für Flüchtlinge durch den Bund

**Antragsteller:** Baden-Württemberg, Berlin,  
Brandenburg, Bremen, Hamburg,  
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,  
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,  
Thüringen

#### **Beschluss:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erwarten, dass der Bund die Kosten der Unterkunft und Heizung für Flüchtlinge vollständig übernimmt.

#### **Begründung:**

Die in Zusammenhang mit der anwachsenden Zahl von Flüchtlingen deutlich steigenden Kosten für Unterkunft und Heizung stellen Länder und Kommunen vor erhebliche finanzielle Herausforderungen. Dies gilt unabhängig vom Status der Ausländer und vom Rechtskreis, dem die Betroffenen zuzuordnen sind (z. B. Asylbewerberleistungsgesetz [AsylbLG], Zweitens Buch Sozialgesetzbuch [SGB II] bzw. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch [SGB XII]). Zwar beteiligt sich der Bund gem. § 46 Absatz 5 SGB II zweckgebunden anteilig an den Kosten der Unterkunft und Heizung. Die Hauptlast verbleibt derzeit jedoch bei den Ländern und Kommunen. Dies ist auf Dauer nicht leistbar und wird der dem Bund obliegenden Verantwortung nicht gerecht.

**Votum der ASMK: 15 : 0 : 1 (BY)**

# 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

## TOP 6.1

**Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dauerhaft sichern**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

### **Beschluss:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Absicht der Bundesregierung, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben zu verbessern. Übergeordnetes Ziel muss es sein, die Beschäftigung von mehr Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt dauerhaft zu sichern. Um dies zu erreichen, sehen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder in folgenden Punkten Handlungsbedarf:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bitten die Bundesregierung, in enger Abstimmung mit den Ländern die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Berufsorientierungsmaßnahmen (BMO) für junge Menschen mit Behinderungen auch nach dem Auslaufen der „Initiative Inklusion“ Handlungsfeld 1 „Berufsorientierung“ im Jahr 2016 gefördert werden können, sofern die von den zuständigen Ressorts der Länder zu gestaltenden Maßnahmen der beruflichen Orientierung eine Anknüpfung an die mit der Initiative Inklusion geschaffenen Strukturen vorsehen. Die Bundesregierung wird gebeten, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, in welchem Umfang entsprechend die Zuführung an den Ausgleichsfonds nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) verringert werden könnte, um eine ergänzende Heranziehung von Mitteln der Ausgleichsabgabe zu ermöglichen.

## TOP 6.1

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bitten die Bundesregierung zu prüfen, wie der Übergang von den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und ggf. auch in die Werkstätten zurück u. a. durch Änderungen im Teilhaberecht und im Rentenrecht erleichtert werden kann.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bitten die Bundesregierung zu prüfen, mit welchen Maßnahmen die Betreuung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch psychischen Beeinträchtigungen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert werden kann, damit diese dort dauerhaft Fuß fassen können und die Rückkehrquote deutlich gesenkt wird. Zudem sollte die Implementierung eines betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 84 SGB IX für Menschen mit psychischen Behinderungen verstärkt gefördert werden. Dazu gehört auch die Information sowie Vermittlung von Krisenhilfen und Behandlungsangeboten.

### **Begründung:**

Um das in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verbrieft gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland zu verwirklichen, bedarf es weiterer Anstrengungen, damit die hohe Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen gesenkt wird und möglichst viele Menschen mit Behinderungen dauerhaft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Beschäftigung finden. Wichtige Stellschrauben sind dabei der Übergang Schule - Beruf (1.), der Übergang von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (2.) und die Sorge für eine nachhaltige Beschäftigung (3.):

1. Der erfolgreiche Übergang von der Schule in den Beruf ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben in der Mitte der Gesellschaft leben können. Hier leisten die Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) der „Initiative Inklusion“ des Bundes seit Jahren einen wichtigen Beitrag. Das Modellprojekt läuft 2016 aus. Es sollte – etwa durch Anpassung des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) und der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) und/oder andere Maßnahmen – gewährleistet werden, dass ergänzend auch Mittel der Ausgleichsabgabe zur Finanzierung von BOM herangezogen werden können. Voraussetzung einer Beteiligung an Berufsorientierungsmaßnahmen ist ein gesichertes Einkommen an Ausgleichsabgabe in den Ländern. Es muss daher geprüft werden, ob und wie durch eine Reduzierung der Zuführung an den Ausgleichsfonds eine ergänzende Finanzbeteiligung der Integrationsämter der Länder für den Personenkreis der schwerbehinderten Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden kann. Bewährte Modellstrukturen sollen dabei fortgeführt werden können. Die Antwort von Frau Bundesministerin Nahles vom 16. September 2015 auf das Schreiben der Thüringischen

## TOP 6.1

Sozialministerin als Vorsitzende der ASMK vom 19. August 2015 wird diesen Anliegen der Länder nur in Ansätzen gerecht.

2. Bei einem erfolgreichen Wechsel von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt können Menschen mit Behinderungen ihren durch Werkstattbeschäftigung erworbenen Anspruch auf eine besondere Erwerbsminderungsrente, die speziell auf in Werkstätten beschäftigte Menschen ausgerichtet ist, u. U. verlieren. Dies bremst die Bereitschaft zum Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bei den Betroffenen und ihren Angehörigen ebenso wie die Angst, bei einem Scheitern nicht mehr in die WfbM zurückkehren zu können. Mehr Durchlässigkeit und Flexibilität sind notwendig, um die hohe Zahl von Werkstattbeschäftigten im Sinne der UN-BRK zu senken.
3. Derzeit gibt es keine hinreichende Krisenintervention, wenn Menschen mit (psychischen) Behinderungen, die (wieder) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten, Hilfe bedürfen. Es fehlt an Anlaufstellen für Arbeitgeber und an einer schnellen Hilfe für Betroffene im Arbeitsumfeld. Dies führt oft dazu, dass gerade Menschen mit psychischen Behinderungen sich nicht dauerhaft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt halten können.

Das betriebliche Eingliederungsmanagement nach § 84 SGB IX soll gerade auch bei Ausfallzeiten durch psychische Erkrankungen greifen. Die Information und Vermittlung in ambulante Behandlung und Rehabilitation ermöglicht die nachhaltige Stabilisierung der Arbeitsfähigkeit und den Erhalt des Arbeitsplatzes. Eine Vernetzung mit regionalen Behandlungsangeboten ist hier hilfreich, um Wartezeiten zu vermeiden. So werden in einigen Regionen auch Sprechstunden von Institutsambulanzen in Betrieben vorgehalten. Die Rehabilitationsträger und ggf. die Integrationsämter können hier die Arbeitgeber gezielt unterstützen.

**Votum der ACK: TOP wird zwecks Überarbeitung bis zur ASMK zurückgestellt**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

# 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

## TOP 6.7

### Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an Opfer von Menschenhandel

**Antragsteller:** Baden-Württemberg, Berlin,  
Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-  
Vorpommern,  
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,  
Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt,  
Schleswig-Holstein, Thüringen

#### **Beschluss:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es für notwendig, dass Opfer von Menschenhandel, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, in der gesamten Zeit von der ersten Identifizierung als Betroffene bis zum Abschluss eines Strafverfahrens Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten können.

Die ASMK begrüßt daher die zum 1. März 2015 in Kraft getretene Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, nach der Opfer von Menschenhandel, die sich bereit erklärt haben, als Zeugin bzw. Zeuge auszusagen (§ 25 Abs. 4 a Aufenthaltsgesetz), grundsätzlich nach dem SGB II bzw. SGB XII leistungsberechtigt sind.

Die ASMK weist darauf hin, dass derzeit eine Rechtsgrundlage zur Gewährung von Leistungen an Bürger und Bürgerinnen aus der EU fehlt, die sich als Opfer von Menschenhandel während der dem offiziellen Zeugenstatus zeitlich vorgelagerten Bedenkfrist noch nicht entschlossen haben, als Zeugin bzw. Zeuge in einem Strafverfahren auszusagen. Die ASMK bittet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, eine entsprechende Regelung, möglichst im Rahmen der Novellierung des SGB II, vorzusehen.

Um Unsicherheiten in der Rechtsanwendung möglichst zu vermeiden, bittet die ASMK die Bundesagentur für Arbeit, die Fachlichen Hinweise § 7 SGB II (Leistungsberechtigte) zum Leistungsanspruch von Opfern von Menschenhandel zu überarbeiten.

**Begründung:**

Opfer von Menschenhandel befinden sich regelmäßig in äußerst belastenden Lebensumständen. In dieser Situation sind sie zusätzlich noch gefordert, eine Entscheidung für oder gegen die Kooperation in einem Strafverfahren abzuwägen. Daher sind Regelungen zur Gewährung von angemessenen Leistungen zum Lebensunterhalt während der Bedenkzeit sowie in der Phase des Status als Zeugin bzw. Zeuge für die betroffenen Personen von besonderer Bedeutung.

Bei Entscheidungen über Leistungsansprüche nach dem SGB II benötigen die Jobcenter Ausführungsbestimmungen, die eine schnelle Hilfestellung ermöglichen. Dieser Anforderung werden die Fachlichen Hinweise § 7 SGB II nicht gerecht.

**Leistungsgewährung an Personen, deren Anwesenheit in einem Strafverfahren wegen §§ 232, 233 StGB von der Staatsanwaltschaft oder einem Strafgericht für erforderlich gehalten wird**

Mit der zum 1.3.2015 in Kraft getretenen Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind unter anderem Personen aus Drittstaaten, die Opfer von Menschenhandel geworden sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG besitzen, aus dem in § 1 geregelten Kreis der Leistungsberechtigten des Asylbewerberleistungsgesetzes herausgenommen worden. Aufgrund von § 7 Abs.1 Satz 3 SGB II, der den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 für Ausländerinnen und Ausländer mit einem humanitären Aufenthaltstitel für nicht anwendbar erklärt, haben somit diejenigen, für die die Staatsanwaltschaft oder ein Strafgericht bereits die Anwesenheit als Zeugin bzw. Zeuge in einem Strafverfahren wegen Menschenhandels nach §§ 232, 233 StGB für erforderlich erklärt hat, Zugang zu Leistungen nach dem SGB II (so sie erwerbsfähig sind) bzw. SGB XII (nicht erwerbsfähige Personen).

Aufgrund des in § 11 Freizügigkeitsgesetz/EU enthaltenen Schlechterstellungsverbot steht dieser Anspruch auch EU-Bürgerinnen und –Bürgern zu.

### **Leistungsgewährung an Personen, die sich noch in der sog. Bedenkfrist befinden**

Um Betroffenen von Menschenhandel die Möglichkeit zu geben, sich zu stabilisieren und eine Entscheidung dahingehend zu treffen, ob sie sich in einem Strafverfahren als Zeugin bzw. Zeuge zur Verfügung stellen und sich damit weiteren erheblichen Belastungen aussetzen wollen, sieht das Aufenthaltsgesetz in § 59 Abs. 7 eine mindestens dreimonatige Bedenkfrist vor, während derer die Betroffenen eine Duldung erhalten und Zugang zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben.

Diese Regelung gilt jedoch nur für Angehörige von Drittstaaten. Eine entsprechende Regelung für die Versorgung von EU-Bürgerinnen und –Bürgern nach dem SGB II bzw. XII in dieser Phase fehlt, die Bedenkfrist findet in den Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur keine Erwähnung. Damit ist unklar, ob der Leistungsausschluss in § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II für diese Personen besteht.

Aus fachlicher Sicht ist unstrittig, dass auch EU-Bürgerinnen und –Bürger, die von Menschenhandel betroffen sind, eine Bedenkfrist brauchen und in dieser Phase auch leistungsrechtlich versorgt werden müssen. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung ergibt sich auch aus Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates. Dieser verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicher zu stellen, dass eine Person Unterstützung und Betreuung erhält, sobald den zuständigen Behörden berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass gegen diese Person eine der Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel verübt worden sein könnte.

In der Praxis führt die unklare Rechtslage zu Schwierigkeiten bei der Gewährung von SGB II-Leistungen an Opfer von Menschenhandel und zu heterogenen Entscheidungen. Zum Teil reisen Betroffene aus, weil sie keine Unterstützung erhalten. Dies schwächt nicht zuletzt eine effektive Strafverfolgung.

Die Fachlichen Hinweise § 7 SGB II der Bundesagentur für Arbeit sollten daher deutlicher in die betroffenen Personenkreise (Angehörigen von Drittstaaten sowie EU-Bürgerinnen und –Bürger) sowie die Phasen der Bedenkzeit sowie der Kooperation zum Zweck eines Strafverfahrens unterteilt werden. Außerdem sollten die Fachlichen Hinweise um eine Klarstellung ergänzt werden, dass die Gewährung von Leistungen an EU-Bürgerinnen und -Bürger grundsätzlich keine aufenthaltsrechtliche Bescheinigung, keinen Aufenthaltstitel oder Duldung erfordert. Da häufig die Frage der Unterbringung der Frauen und Männer geklärt

## TOP 6.7

werden muss, ist in den Fachlichen Hinweisen Wert auf eine schnelle Kostenklärung zu legen.

**Votum der ACK: 14 : 0 : 2 (BY, SN)**

**Votum der ASMK: 13 : 0 : 3 (BY, HE, SN)**

# **92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015**

**am 18. / 19. November 2015 in Erfurt**

## **TOP 6.8**

### **Berufs- und Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden, Geduldeten und anerkannten Flüchtlingen**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,  
Brandenburg, Bremen, Hamburg,  
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,  
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Schleswig-  
Holstein, Thüringen**

#### **Beschluss:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betrachten mit Sorge die weltweiten Flüchtlingsbewegungen. Die Anträge von asyl- und schutzsuchenden Menschen müssen schnell bearbeitet und entschieden werden. Die getroffene Entscheidung ist zeitnah umzusetzen. Asylsuchende/Geduldete mit einer – auch individuell - guten Bleibeperspektive sowie anerkannte Flüchtlinge sollen von Anfang an wirkliche Lebensperspektiven in unserem Land erhalten; alle Angebote und Maßnahmen, die für eine verbesserte Integration in den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, sollten dafür zugänglich bleiben bzw. geöffnet werden. Dies betrachten wir als eine humanitäre Aufgabe, die aber auch einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leistet.

Gleichzeitig setzen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales voraus, dass die geflüchteten Menschen sich in den Integrationsprozess einbringen und die entsprechenden Angebote annehmen.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen im Erwerb der deutschen Sprache eine grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche berufliche und soziale Integration von Asylsuchenden/Geduldeten mit guter Bleibeperspektive sowie anerkannten Flüchtlingen. Vor diesem Hintergrund begrüßen sie die zwischenzeitliche Öffnung der Integrationskurse des Bundes für Asylsuchende und Geduldete mit guter Bleibeperspektive und appellieren an die Bundesregierung, ausreichend Plätze zur Verfügung stellen. Darüber hinaus ist die Sprachförderung als Rechtsanspruch im SGB II und SGB III zu verankern und qualitativ und quantitativ durch eine entsprechende Aufstockung der Eingliederungsmittel an die Integrationserfordernisse anzupassen.
  
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich für eine frühzeitige Erfassung von Qualifikationen und Kompetenzen bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen oder unmittelbar nach Ankunft in der Anschlussunterbringung durch die Bundesagentur für Arbeit bzw. durch das Jobcenter aus. Diese sollte flächendeckend und systematisch erfolgen, ins Regengeschäft der Agenturen für Arbeit überführt sowie personell und finanziell aus Bundesmitteln abgesichert werden.  
Die Bundesagentur für Arbeit sollte im Anschluss an die Erfassung zügig mit den Einzelberatungen beginnen und erforderliche arbeitsmarktpolitische Instrumente frühzeitig anbieten.  
Die Agenturen für Arbeit sollen eng vernetzt mit den zuständigen Stellen in den aufnehmenden Kommunen, insbesondere der Asylsozialberatung, den Migrationsfachdiensten, den Anerkennungsstellen sowie den Jobcentern zusammenarbeiten. Hierdurch werden die vorhandenen Beratungsstrukturen ergänzt.
  
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich auch für eine praxisorientierte Erweiterung des Verfahrens zur Kompetenzfeststellung aus, um für alle diejenigen, die keinen Nachweis über ihren im Ausland erworbenen Schul-, Berufs- oder Hochschulabschluss mitbringen, einen raschen Arbeitsmarktzugang beziehungsweise den Zugang zu gezielter Nachqualifizierung zu ermöglichen. Um bereits erworbene Berufserfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, sollte ein an den spezifischen betrieblichen Anforderungen orientiertes Verfahren der „praktischen Kompetenzfeststellung“ geschaffen werden, mit dem die Qualität bereits vorhandener praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen überprüft und entsprechend bewertet werden kann, wenn kein formeller Berufsabschluss vorhanden ist. Dazu sollen auch betriebliche Lehrwerkstätten und überbetriebliche Ausbildungsstätten genutzt werden.

5. Für erforderliche Nachqualifizierungen oder Weiterbildungen für Asylsuchende/Geduldete mit einer guten Bleibeperspektive sowie anerkannte Flüchtlinge müssen rechtliche Zugänge zu Förderleistungen so früh wie möglich gewährleistet sein. Die personellen und finanziellen Ressourcen der Arbeitsagenturen und Jobcenter müssen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen.
  
6. Zudem sind qualitativ hochwertige Unterstützungs- und Beratungsstrukturen und Förderangebote der Agenturen für Arbeit und Jobcenter auf- und auszubauen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele dieser Menschen Unterstützung in unterschiedlichen Lebensbereichen benötigen, die nur mit einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit und einer Verzahnung mit anderen migrationsspezifischen Beratungsstellen gelöst werden können. Das Verwaltungskostenbudget der Jobcenter für notwendige Personalaufstockungen, Schulungen und zusätzliche Räumlichkeiten und IT-Strukturen muss an die deutlich gestiegenen Anforderungen angepasst werden. Die Arbeitsagenturen müssen dafür einen angemessenen Bundeszuschuss erhalten und die Budgets der Jobcenter deutlich erhöht werden.  
Darüber hinaus ist auch dringend der Eingliederungstitel für die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und geflüchteten Menschen bedarfsgerecht auszustatten.
  
7. Viele junge Flüchtlinge haben im Heimatland krisenbedingt und durch die Zeit der Flucht ihre Schulbildung nicht abschließen können. Sie bringen häufig gute Bildungsvoraussetzungen und eine hohe Bildungsmotivation mit. Hier besteht Handlungsbedarf, diesen jungen Menschen eine Bildungs- und Berufskarriere zu eröffnen. Sie dürften eine duale Ausbildung machen, aber es fehlt an Instrumenten davor zur Herstellung der Ausbildungsfähigkeit. Bisher stehen Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung (insbesondere berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gemäß § 51 SGB III, Berufsausbildungsbeihilfe gemäß § 56 SGB III, ausbildungsbegleitende Hilfen gemäß § 75 SGB III, assistierte Ausbildung gemäß § 130 SGB III) erst nach fünfjähriger Wartezeit offen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales fordern daher die frühzeitige Öffnung von Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive. Für junge Asylsuchende und Geduldete, die für eine Berufsausbildung (in Unternehmen im dualen Ausbildungssystem) in Frage kommen, ist ein weitgehend gesicherter Aufenthaltsstatus während der Berufsausbildung und für eine anschließende Beschäftigung zu gewährleisten, um Rechtssicherheit für die jungen Menschen und potenzielle Ausbildungsbetriebe zu erreichen (z.B. über die sog. 3 + 2 Regelung). Dies ist ein

wichtiger Schritt zur Integration junger Menschen und zur Gewinnung von jungen Fachkräften für unsere Wirtschaft.

Jungen Menschen, die älter als 21 Jahre sind, darf die Chance einer Berufsausbildung nicht verwehrt werden. Deshalb soll die im § 60a des Aufenthaltsgesetzes genannte Altersgrenze von 21 Jahren zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung entfallen.

8. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales begrüßen den Zugang zu Beschäftigung ohne Vorrangprüfung bereits nach 15 Monaten und sehen hierin eine Verbesserung des Arbeitsmarktzugangs für Asylsuchende und Geduldete. Sie bitten den Bund zu prüfen, ob die rechtliche Verpflichtung zur Arbeitsmarktvorrangprüfung für einen befristeten Zeitraum ausgesetzt werden kann.
  
9. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, sich gegenüber der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass mit dem Europäischen Sozialfonds rasch und unkompliziert auf den zurzeit der Planung der aktuellen Förderperiode noch nicht absehbaren Handlungsdruck reagiert werden kann. Änderungsanträge müssen mit so wenig Aufwand wie möglich eingereicht und beschieden, Bedarfe bzw. Mehrbedarfe im Hinblick auf die Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung ohne aufwändige Kohärenzabstimmungen zwischen Bund und Ländern berücksichtigt werden. Zusätzliche Maßnahmen zugunsten von Flüchtlingen müssen im Rahmen vereinfachter Abstimmungsprozeduren zwischen Bund und Ländern abgestimmt werden können.

Darüber hinaus bitten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung, sich gegenüber der Europäischen Kommission für eine finanzielle Verstärkung des Europäischen Sozialfonds einzusetzen, die der Lastenverteilung innerhalb der Union entspricht, die sich aus der Verteilung der Flüchtlinge auf die Mitgliedstaaten ergibt.

**Begründung:**

Asylpolitik und Integrationspolitik wachsen zusammen. Über Jahrzehnte galt in Deutschland der Grundsatz, Asyl- und Integrationspolitik strikt zu trennen. Asylsuchenden und Geduldeten war es gesetzlich untersagt zu arbeiten und für ihren eigenen Lebensunterhalt aufzukommen. Sie waren häufig zu wirtschaftlicher Passivität verurteilt, was in der Bevölkerung das Vorurteil nährte, hier lebten eingewanderte Menschen willentlich auf Kosten des Steuerzahlers.

## TOP 6.8

Verschärft wurde die Situation durch das für Asylsuchende und Geduldete geltende Verbot, an den staatlich finanzierten Integrationskursen teilzunehmen. Ziel der durch das Aufenthaltsgesetz von 2005 eingeführten Integrationskurse sollte neben dem Erwerb der Deutschen Sprache auch die Vermittlung von „Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit“ sein.

Die bisherige Asylpolitik hat teilweise dazu geführt, dass Unternehmen offene Stellen nicht besetzen konnten, obwohl Arbeitskräfte unter den Asylsuchenden vor Ort bereit gestanden hätten. Bei den betroffenen Menschen waren Resignation und Isolation die Folge, insbesondere dann, wenn sich Asylverfahren und Duldung über mehrere Jahre erstreckten und keine Perspektive erkennbar war. Für die Solidargemeinschaft war das implizite Arbeitsverbot gleichbedeutend mit nicht unerheblichen Transferzahlungen.

Der Gesetzgeber hat darauf reagiert. Durch Änderung des Aufenthaltsrechts wurde 2014 das Arbeitsverbot für Geduldete und Asylsuchende von zwölf bzw. neun auf drei Monate verkürzt. Zwar gilt der Zugang zum Arbeitsmarkt erst nachrangig, also nur dann, wenn weder deutsche noch EU-Arbeitnehmer noch andere Bevorrechtigte zur Verfügung stehen. Gleichwohl ist die Verkürzung der Wartefrist und die Ermöglichung einer Beschäftigung eine der wichtigsten integrationspolitischen Entscheidungen der zurückliegenden Jahre.

Eine zur Integration in den Arbeitsmarkt förderliche Gestaltung der Rahmenbedingungen ist grundsätzlich umso drängender, als die vergangenen Monate gezeigt haben, dass eine große Zahl von Flüchtlingen dauerhaft in Deutschland bleiben wird, weil eine Rückführung in ihre Herkunftsländer aufgrund von Krieg, Bürgerkrieg und Verfolgung ausgeschlossen ist. Nach einem erheblichen Anstieg im Jahr 2015 ist auch weiterhin mit einer hohen Anzahl Asylsuchender zu rechnen.

Um eine schnelle Integrationsfähigkeit herzustellen, ist das frühe Erfassen der Kompetenzen von essentieller Bedeutung. Dieses Screening liegt in der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit, da es Maßnahmen zur Qualifikationsfeststellung in Unternehmen einschließen sollte, die mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nehmen können. Sinnvoll sind, wie vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gefordert, die Entwicklung eines systematischen Leitfadens für die beteiligten Akteure und das Monitoring seiner Umsetzung. Da Asylsuchende, Geduldete mit guter Bleibeperspektive und anerkannte Flüchtlinge häufig räumlich mobil sind oder den Rechtsstatus und damit die Zuständigkeit der betreuenden Institutionen wechseln, ist organisatorisch sicherzustellen, dass ein Screening, wie auch

andere Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration, unabhängig von einem solchen Wechsel der Zuständigkeit durchgeführt bzw. die Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden.

### **Protokollerklärung Bayern**

Der Freistaat Bayern setzt sich für eine zielgerichtete Berufs- und Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden, Geduldeten mit guter Bleibeperspektive und anerkannten Flüchtlingen ein. Aus diesem Grund schloss der Freistaat am 13. Oktober 2015 mit der bayerischen Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung die Vereinbarung „**Integration durch Ausbildung und Arbeit**“. Darin enthalten sind konkrete Maßnahmen betreffend die Sprachförderung, die Kompetenzfeststellung, die Zertifizierung und Anerkennung von Qualifikationen sowie verschiedene Maßnahmen zur Integration von Jugendlichen und Erwachsenen in Ausbildung und Arbeit.

Bayern kann den Beschluss teilweise nicht mittragen.

Unter anderem die frühzeitige Öffnung von Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive ist hinsichtlich des Zeitpunkts zu wenig konkretisiert. Im Rahmen eines Prüfauftrages sollte eine Harmonisierung mit den Zugangsvoraussetzungen für Geduldete angestrebt werden. Des Weiteren wird eine Streichung der in § 60a des Aufenthaltsgesetzes genannten Altersgrenze abgelehnt. Bei der Altersgrenze handelt es sich um einen politischen Konsens, der im Rahmen des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung gefunden wurde.

Darüber hinaus kann für diesen Personenkreis, der für eine Berufsausbildung in Frage kommt, ein weitgehend gesicherter Aufenthaltsstatus im Vollzug gewährleistet werden; eine gesetzliche Regelung ist nicht veranlasst.

Es besteht die Sorge, dass durch einige der im Beschluss geforderten Maßnahmen weitere „Pull-Faktoren“ entstehen.

**Votum der ACK: TOP wird (zwecks Überarbeitung) bis zur ASMK zurückgestellt.**

**Votum der ASMK: 15 : 0 : 1 (BY)**

# **92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015**

**am 18. / 19. November 2015 in Erfurt**

## **TOP 6.9**

**Spracherwerb als Schlüssel zum sofortigen Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive**

**Antragsteller: Hessen**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf,

1. Sprachkurse als Regelinstrument in das SGB III und SGB II aufzunehmen,
2. die rechtliche Verpflichtung zur Arbeitsmarktvorrangprüfung für 2 Jahre auszusetzen.

### **Begründung:**

Die enorm hohe, weiterhin wachsende Zahl von Flüchtlingen führt zu großen gesellschaftlichen Herausforderungen.

Bei einem beträchtlichen Teil der Asylsuchenden und Flüchtlinge darf davon ausgegangen werden, dass diese zumindest auf unabsehbare Zeit respektive auf Dauer in Deutschland bleiben werden.

Die Integration dieser Menschen ist eine wichtige Zukunftsaufgabe.

Schlüssel jeder arbeitsmarktlichen Integration sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Denn: Ohne Sprache keine Integration!

## TOP 6.9

Der Bund hat dankenswerter Weise erste wichtige Schritte in dieser Hinsicht unternommen. Er hat im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz das Thema Sprachkurse auf die Agenda gesetzt und durch die Implementierung von (berufs-)bezogenen Sprachkursen sowie die befristete Einsetzung von Deutschsprachkursen (befristet bis 31.12.2015) entscheidende Signale gesendet. So hat die BA beschlossen, ihr Engagement bei der Sprachförderung einmalig auszuweiten. Durch die Änderungen im Asylverfahrensgesetz kann die BA, zeitlich begrenzt, Sprachkurse für Flüchtlinge fördern, wenn diese Kurse bis zum 31. Dezember 2015 beginnen. Bei dieser Förderung werden zusätzliche Mittel eingesetzt, die aus der Interventionsreserve im Haushalt freigegeben werden sollen. Es wird damit gerechnet, dass diese Kurse Kosten im BA-Haushalt in Höhe von zwischen 54 – 121 Millionen Euro verursachen werden.

### **Perspektivisch muss jedoch bereits jetzt der zweite Schritt beschlossen und zeitnah umgesetzt werden:**

Es ist unabdingbar, dass Asylsuchende und Flüchtlinge im Rahmen des Beratungs- und Vermittlungsauftrages der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Jobcenter Deutschkurse als Regelinstrument im SGB III und SGB II zur Verfügung gestellt bekommen. Für Asylsuchende und Flüchtlinge mit „guter Bleibeperspektive“ sollte dieser als Rechtsanspruch gesetzlich verankert werden. Insofern sind die entsprechenden Gesetzesvorschriften zu ergänzen. Darüber hinaus ist der Spracherwerb im Rahmen des SGB III über einen Zuschuss des Bundes zu finanzieren, da andernfalls die Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung für eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe einstehen müssten.

Der Spracherwerb ist für jeden Asylsuchenden bzw. Flüchtling mit guter Bleibeperspektive von essentieller Bedeutung; gerade auch unter dem Gesichtspunkt des Aufbaus eines neuen Lebensmittelpunktes.

In diesem Kontext ist es auch geboten, die rechtliche Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit zur Vorrangprüfung befristet auszusetzen. Bei der Vorrangprüfung wird die Frage geklärt, ob die Stelle auch mit arbeitssuchend gemeldeten Personen besetzt werden kann, deren Arbeitsmarktzugang nicht beschränkt ist. Durch die befristete Aussetzung der Vorrangprüfung wird Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive ein schnellerer Arbeitsmarktzugang eröffnet. Die BA hat bereits ähnliche Überlegungen angestellt.

**Votum der ACK: TOP wird (zwecks Überarbeitung) bis zur ASMK zurückgestellt.**

**Der Antrag wurde zurückgezogen.**

# 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

## TOP 6.10

### Beibehaltung der Weiterbildungsförderung in der Altenpflege nach § 131 b SGB III

Antragsteller: alle Länder

- Grüne Liste -

#### **Beschluss:**

Mit der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege haben die maßgeblichen Akteure einen wichtigen Schritt zur Deckung des Fachkräftebedarfs in der Altenpflege unternommen. Die begonnenen Anstrengungen müssen aber weiter verfolgt werden, um spürbare Verbesserungen der Fachkräfteversorgung und eine nachhaltige Lösung der anstehenden Fragen in der Altenpflege zu erreichen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern daher die Bundesregierung auf, vor dem Hintergrund des nach wie vor bestehenden Fachkräftemangels in der Altenpflege die Befristung der dreijährigen Weiterbildungsförderung nach § 131 b SGB III auf den 31.3.2016 aufzuheben und die Regelung im Zuge des kommenden Pflegeberufsgesetzes auf den neuen Pflegeberuf auszuweiten.

#### **Begründung:**

Um die Ausbildungszahlen im Pflegebereich wie vorgesehen zu erhöhen, bedarf es insbesondere – neben der Höherqualifizierung von Beschäftigten mit Helferausbildung - auch der Gewinnung beruflfremder, aber interessierter Personengruppen, die bereits anderweitig lebens- und berufserfahren sind. In diesen Fällen ist jedoch eine dreijährige ungekürzte Weiterbildung unumgänglich.

Deshalb wird vorrangig gefordert, die Weiterbildungsförderung in eine unbefristete Regelung zu überführen und die Regelung im Zuge des kommenden Pflegeberufsgesetzes auf den

## TOP 6.10

neuen Pflegeberuf auszudehnen. Nur so wird es möglich sein, auf Dauer dem Fachkräftebedarf in der Altenpflege zu begegnen.

Im Zusammenhang mit der Schaffung eines einheitlichen Pflegeberufgesetzes ist die Ausbildungsfinanzierung ein wesentlicher Baustein, um den Pflegeberuf nachhaltig und zukunftssicher und damit auch attraktiv zu gestalten.

**Votum der ACK: 16 : 0 : 0**

**Votum der ASMK: 16 : 0 : 0**

# 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November in Erfurt

## TOP 6.14

### Einheitliche Regelung zur Erstellung von Zertifikaten oder Zeugnissen im Berufsbildungsbereich der Werk- stätten für behinderte Menschen

Antragsteller: alle Länder

#### **Beschluss:**

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die in mehreren Ländern bereits auf freiwilliger Basis durchgeführte Erstellung von Zertifikaten oder Zeugnissen nach dem Abschluss der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen. Sie sehen darin einen wichtigen und notwendigen Schritt zur Anerkennung und Bestätigung der beruflichen Bildung und Leistung von Menschen mit Behinderung.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf zu prüfen,
  - wie die Erstellung von an anerkannten Berufsbildern orientierten Zertifikaten oder Zeugnissen für Menschen mit Behinderung nach Beendigung der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich der Werkstätten bundesrechtlich geregelt und
  - damit eine einheitliche Verfahrensweise und länderübergreifende Anerkennung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sichergestellt werden kann.

#### **Begründung:**

Mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) wurde der Bildungsauftrag an die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) seitens des Gesetzgebers verstärkt. Es geht nicht mehr nur um das "Trainieren" praktischer Fähigkeiten, sondern um eine umfassende indivi-

duelle Bildung und Ausbildung der Menschen mit Behinderung; diese sollen nach Abschluss der Maßnahmen auch mehr Optionen eröffnen, insbesondere zur Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Gleichzeitig erfolgte mit einer Änderung der Werkstättenverordnung (WVO) die Verlängerung der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich (BBB) der Werkstatt von einem Jahr auf zwei Jahre als Regelfall. Mit dem „Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich“ vom Juni 2010 wurden die qualitativen Anforderungen zur Durchführung dieser Maßnahmen durch die WfbM nochmals weiterentwickelt und bundesweit standardisiert.

Die berufliche Bildung, die Menschen mit Behinderung in den Werkstätten erhalten, ist damit deutlich mehr als nur die Vorbereitung auf eine anschließende Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstätten.

Weder im SGB IX noch in der WVO oder sonstigen bundesrechtlichen Vorschriften sind aber bislang Regelungen bezüglich der Erstellung von Zertifikaten oder Zeugnissen für die im Berufsbildungsbereich erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten getroffen.

Nach Artikel 24 der VN-Behindertenrechtskonvention haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung. Es ist deshalb nur konsequent, dass Menschen mit Behinderungen auch einen Anspruch auf Anerkennung und Bestätigung für ihre berufliche Bildung und Leistung erfahren wie es für andere Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt selbstverständlich ist.

Entsprechende Zertifikate oder Zeugnisse können wichtige Nachweise über die in der WfbM erworbenen Kompetenzen, die Entwicklung der Persönlichkeit, das Fähigkeitsprofil und das Leistungspotenzial der Werkstattbeschäftigten sein; dies kann ihre Chancen, z. B. bei der Akquise externer Praktika und zur Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, steigern.

In den Bundesländern, in denen bereits auf freiwilliger Basis Zertifikate oder Zeugnisse in diesen Bereichen ausgestellt werden, sind die Erfahrungen überaus positiv. Für die Menschen mit Behinderung stellen die Zeugnisse eine ganz besondere Anerkennung und Motivation sowie zugleich ein wichtiges Zeichen der Wertschätzung durch die Gesellschaft dar.

Die Schaffung bundesrechtlicher Grundlagen zur Zertifizierung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Qualifikationen, z. B. in der Werkstättenverordnung, ist daher sinnvoll.

**Votum ASMK: 16 : 0 : 0**